

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XII/SGR/17)** am Dienstag,
18.06.2024 in Hesel, Rathaus - Sitzungssaal

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 22:08 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Holger Kleihauer

stimmberechtigte Mitglieder

Melanie Nonte
Johannes Ackermann
Jan Boelsems
Erwin Burlager
Johann Burlager
Anja Dirks
Ingo Groß
Arno Hillrichs
Bernhard Janssen
Hans-Hermann Joachim
Adolf Junker
Erwin Köster
Dieter Nagel
Johannes Poppen
Andreas Rademacher
Regina de Riese
Manfred Schlömp
Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin
Marco Fuss
Andrea Nannen

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Johann Aleschus
Thomas Bohlen
Gerd Dählmann
Gerd Fecht
Harald Freudenberg
Karl-Heinz Groß
Edgar Uden

Vorlage: SG/2024/339

23. Anträge
24. Anfragen
25. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
26. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Kleihauer begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Samtgemeinderates um 20:00 Uhr.

Herr Themann ruft zum Gedenken des verstorbenen ehemaligen Samtgemeinderatsmitglieds Hans Esser aus Hesel auf und berichtet von seinem ehrenamtlichen Engagement für das Gemeinwesen in unserer Samtgemeinde.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Kleihauer stellt somit die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 13.03.2024

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (16 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2024 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Feststellung des Sitzverlustes des Ratsmitgliedes Anita Berghaus

Vorlage: SG/2024/422

Sachverhalt:

Ratsmitglieder verlieren nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG ihren Sitz im Rat u.a. durch den Verlust ihrer Wählbarkeit.

Frau Anita Berghaus ist am 01.06.2024 nach außerhalb der Samtgemeinde Hesel verzogen. Mit dem Wegzug aus der Samtgemeinde Hesel hat Frau Berghaus den bei der Kommunalwahl am 12.09.2021 erworbenen Sitz im Samtgemeinderat gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG verloren.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Rat zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, ob die Voraussetzungen für einen Sitzverlust vorliegen. Dabei ist der Betroffenen vor der Be-

schlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Frau Berghaus hat die Rückgabe Ihres Mandats mit E-Mail vom 01. Juni 2024 bestätigt. Die E-Mail ist dieser Vorlage beige-fügt.

Der Feststellung des Sitzverlustes stehen Bedenken nicht entgegen. Der Sitzverlust wird mit dem Feststellungsbeschluss wirksam.

Die Beschlussfassung des Rates ist konstitutiv für den Sitzverlust, so dass eine nachrückende Person ihren Sitz im Rat erst nach Beschluss über den Sitzverlust einnehmen kann (§ 51 Satz 2 NKomVG). Wer Ersatzperson ist, regeln die §§ 38, 44 NKWG. Frau Anita Berghaus wurde durch Personenwahl gewählt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (18 Ja-Stimmen) ergeht folgender Feststellungsbeschluss:

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Anita Berghaus gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG vorliegen.

6 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden Ratsmitgliedes

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann verpflichtet Herrn Johann Burlager mit folgenden Worten:

„Ich verpflichte Sie gemäß § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hiermit, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu wahren. Gleichzeitig weise ich Sie auf die Ihnen nach den §§ 40 bis 42 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegenden Pflichten hin. Diese sind die Amtsverschwiegenheit (§ 40), das Mitwirkungsverbot (§ 41) und das Vertretungsverbot (§ 42).“

7 Feststellung der im Samtgemeinderat Hesel vertretenen Gruppen (Einzelmitglieder)

Vorlage: SG/2024/423

Sachverhalt:

Der Sitzverlust von Frau Anita Berghaus im Rat der Samtgemeinde Hesel wurde am 18.06.2024 beschlossen. Sie scheidet (als Mitglied der SPD/AWG-Gruppe) aus dem Gremium aus. Für Frau Berghaus rückt Herr Johann Burlager in den Samtgemeinderat Hesel nach. Die SPD/AWG-Gruppe hat mitgeteilt, dass Herr Burlager Mitglied in dieser Gruppe ist. Der Rat der Samtgemeinde Hesel hat einen Feststellungsbeschluss über die im Rat vertretenen Gruppen (Einzelmitglieder) zu fassen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) ergeht folgender Feststellungsbeschluss:

Beschluss:

Dem Rat der Samtgemeinde Hesel gehören zum 18.06.2024 folgende Fraktionen (Einzelmitglieder) an:

SPD/AWG-Gruppe

Johann Burlager
Jan Boelsems
Karl-Heinz Groß
Ingo Groß
Johannes Ackermann
Erwin Köster
Johannes Poppen
Regina de Riese
Manfred Schlömp
Bernhard Janssen
Erwin Burlager

CDU-Fraktion

Gerd Dählmann
Melanie Nonte
Hans-Hermann Joachim
Thomas Bohlen
Arno Hillrichs
Anja Dirks
Harald Freudenberg
Andreas Rademacher
Johann Aleschus
Gerd Fecht

GfH-Gruppe

Holger Kleihauer
Edgar Uden

Die Heseler-Gruppe

Dieter Nagel
Adolf Junker

8 Neubildung des Samtgemeindeausschusses

- Feststellung der Sitzverteilung

- Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertretungen durch die Fraktionen / Gruppen

Vorlage: SG/2024/425

Sachverhalt:

Durch den Sitzverlust von Frau Anita Berghaus im Rat der Samtgemeinde Hesel ist eine Änderung der Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen / Gruppen vorzunehmen.

Beschluss:

Feststellung der Sitzverteilung

Die nach § 75 Abs. 1 NKomVG zu besetzenden Sitze des Samtgemeindeausschusses verteilen sich wie folgt:

- SPD/AWG-Gruppe 3 Sitze,
- CDU-Fraktion 3 Sitze.

Benennung der Beigeordneten und ihrer Vertreter durch die Fraktionen/Gruppen

Der Samtgemeindevorstand der Samtgemeinde Hesel ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Samtgemeindevorstand Uwe Themann

Beigeordnete/Vertreter:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/Beigeordnete	Vertreterin/Vertreter
SPD/AWG-Gruppe	1. Bernhard Janssen	1. Johannes Poppen
	2. Manfred Schlömp	2. Jan Boelsems
	3. Erwin Köster	3. Johannes Ackermann
CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus	1. Thomas Bohlen
	2. Hans-Hermann Joachim	2. Anja Dirks
	3. Melanie Nonte	3. Andreas Rademacher

Abgeordnete mit beratender Stimme:

Fraktion/Gruppe	beratendes Mitglied	Vertreterin/Vertreter
GfH-Gruppe	1. Edgar Uden	1. Holger Kleihauer
DH-Gruppe	1. Dieter Nagel	1. Adolf Junker

Beamte auf Zeit mit beratender Stimme:

Erster Samtgemeinderat Joachim Duin

9 Umbesetzung der Mitgliedschaften in sonstigen Gremien

Vorlage: SG/2024/427

Sachverhalt:

Frau Anita Berghaus hat mit E-Mail vom 01.06.2024 den Verzicht auf ihr Mandat im Samtgemeinderat erklärt. Die Feststellung des Sitzverlustes durch den Samtgemeinderat hat in der Sitzung am 18.06.2024 stattgefunden. Die hierdurch freiwerdenden Mitgliedschaften sind auf Vorschlag der SPD/AWG-Gruppe neu zu besetzen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Der Samtgemeinderat beruft folgende Samtgemeinderatsmitglieder als Nachfolge für Frau Anita Berghaus in folgende Gremien:

Geschafterversammlung der Diakoniestation Hesel-Jümme-Uplengen gGmbH

Johann Burlager

Volkshochschule für Stadt und Kreis Leer e.V.

Johann Burlager (Stellvertretung)

10 Umbesetzung von Samtgemeinderatsausschüssen

Benennung der Samtgemeinderatsausschussmitglieder durch die SPD/AWG-Gruppe

Vorlage: SG/2024/426

Sachverhalt:

Anita Berghaus hat durch den Beschluss des Rates ihren Sitz verloren. Sie wurde in der konstituierenden Sitzung in Samtgemeinderatsausschüsse für die SPD/AWG-Gruppe berufen. Folglich sind nun Änderungen vorzunehmen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Der Rat beruft folgende Ratsmitglieder in folgende Gremien:

1. Für die Samtgemeinderatsausschüsse wird folgende Sitzverteilung bzw. Besetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG festgestellt:

Ausschuss für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Johannes Poppen
	3. Regina de Riese
	4. Edgar Uden
CDU-Fraktion	1. Thomas Bohlen

	2. Johann Aleschus
	3. Gerd Fecht

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker

Ausschuss für Feuerschutz

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johann Burlager als Vorsitzender
	2. Jan Boelsems
	3. Erwin Burlager
	4. Johannes Poppen
CDU-Fraktion	1. Gerd Fecht
	2. Johann Aleschus
	3. Andreas Rademacher

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker
GfH-Gruppe	1. Holger Kleihauer

Neben den Samtgemeinderatsmitgliedern soll dem Ausschuss der Gemeindebrandmeister als beratendes Mitglied angehören.

Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Poppen
	2. Regina de Riese
	3. Jan Boelsems
	4. Adolf Junker
CDU-Fraktion	1. Arno Hillrichs
	2. Anja Dirks
	3. Andreas Rademacher

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
GfH-Gruppe	1. Edgar Uden

Ausschuss für Finanzen

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Johann Burlager
	3. Bernhard Janssen
	4. Dieter Nagel

CDU-Fraktion	1. Johann Aleschus
	2. Melanie Nonte
	3. Hans-Hermann Joachim

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
GfH-Gruppe	1. Holger Kleihauer

Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Erwin Köster
	2. Manfred Schlömp
	3. Erwin Burlager
	4. Jan Boelsems
CDU-Fraktion	1. Gerd Fecht
	2. Arno Hillrichs
	3. Harald Freudenberg

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker
GfH-Gruppe	1. Edgar Uden

Ausschuss für Schulen

- SPD/AWG-Gruppe: 4 Sitze
- CDU-Fraktion: 3 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Stimmberechtigte Mitglieder
SPD/AWG-Gruppe	1. Johannes Ackermann
	2. Erwin Burlager
	3. Regina de Riese
	4. Johann Burlager
CDU-Fraktion	1. Gerd Dählmann
	2. Harald Freudenberg
	3. Melanie Nonte

Fraktion / Gruppe	beratende Mitglieder
DH-Gruppe	1. Adolf Junker
GfH-Gruppe	1. Holger Kleihauer

Die weiteren Mitglieder (Vertreter*innen der Lehrkräfte sowie Eltern) bleiben unverändert Mitglied.

11 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten sowie wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses

Seit der letzten Sitzung des Samtgemeinderates kann ich über die Entscheidungen im Samtgemeindeausschuss berichten:

-
- **Kindertagesstättenbereich**
- Vergabe der Tischlerarbeiten für die Erweiterung der Krippe Zwergenland für 15.200 €
- Planung einer neuen Kita/Krippe im Suchraum Beningafehn, Steern, Firrel

- **Schwarzbeetpflege**
- Auftragsvergabe für die Jahre 2024 – 2026 für insgesamt ca. 43.000 €
- **Mensa**
- Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der Großküche zur Versorgung auch aller Kitas und Krippen im Samtgemeindebereich
- Auftragsvergabe für die KÜcheneinrichtung wird derzeit geprüft
- **Mehrfachbeauftragung Städtebauliche Studie für den Kernbereich Hesel**
- Auftragsvergabe an ein Fachbüro für 23.800 €
- **Schulen**
- Beschaffung von Schulmöbel für 2 Klassenräume der Grundschule Holtland für 32.000 €
- Anschaffung von weiteren 63 Tables für ca. 25.000 €
- **Tierheim**
- Einmaliger Zuschuss von 1.600 € für die Einrichtung eines tierärztl. Behandlungszimmers und Erhöhung der laufenden jährlichen Zuschusses auf 1,675 € / Einwohner
- **Alte Schule Holtland**
- Beauftragung eines Planungsbüros zur Ermittlung der Sanierungskosten in Verbindung eines Nutzungskonzeptes
- **Klimaschutz**
- Beitritt zur energieautarken Gemeinde (Nutzung Wasserstoff max. 7.000 €)
- Anschaffung von 3 Lastenrädern 21.400 €
- Kauf von 3 Elektrokraftfahrzeugen 111.000 €
- **Schwimmverein hesel**
- Einmaliger Zuschuss in Höhe von 2.500 € als Starthilfe
- **Klärwerk**
- Erneuerung der Umlaufreeling 18.750 €
-

Des Weiteren kann ich kurz berichten:

Schwimmbad

Im Zusammenhang mit dem Schwimmbad gibt es auch weiterhin sehr herausfordernde und enttäuschende Nachrichten zu berichten. Die festgestellten und auf eine ungenügende Fachlichkeit zurückzuführenden Baumängel, die jetzt mit einem Kostenaufwand von 40.000 € nachgebessert werden müssen. Für mich aber noch viel schwerwiegender ist die übermittelte Nachricht durch das für die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten beauftragte Planungsbüro. Dieses hatte einen überarbeiteten Bauzeitenplan mit einer Verschiebung der Inbetriebnahme von Ende Juni auf Ende Oktober 2024 ausgewiesen. In der vor wenigen Tagen stattgefundenen Baubesprechung wurde mein Unverständnis hierzu sehr deutlich formuliert. Auch die gegebenen Begründungen waren für mich keineswegs nahvollziehbar und machte in diesem Termin deutlich, dass der Samtgemeinde Hesel ein großer finanzieller Schaden und ein noch größerer Imageverlust entstanden sei, der kaum wieder zu beheben sein wird. Ich habe darauf bestanden, dass dieses Planungsbüro in der nächsten SGA-Sitzung hierzu direkt Stellung zu nehmen hat.

Alle Vorbereitungen wurden auf den Wiedereröffnungstermin in den Sommerferien abgestellt, verbindliche Zusagen gegenüber Vereinen, Schulen, Praxen usw. getätigt, die jetzt allesamt rückgängig gemacht werden müssen. Es ist kein Trost, dass nach meiner klaren Kritik und deutlichen Aufforderungen dieser Bauzeitenplan erneut überarbeitet wird und eine Wiedereröffnung für Anfang Oktober in Aussicht gestellt wurde. Morgen werden die Nutzer auf einen neuen Starttermin nach den Herbstferien verwiesen, entspr. Ärger und Unverständnis dürften kaum zu verhindern sein.

Klärwerk

Nach den andauernden Regenfällen in der Weihnachtszeit 2023 kam es jetzt erneut durch Starkregen innerhalb kurzer Zeit zu sehr kritischen Situationen auf dem Klärwerk. Wir werden uns deshalb auf derartige Situationen einstellen und Maßnahmen ergreifen müssen.

Kindertagesstätten

Die Nachmittagsgruppen im Kindergarten Neukamperfehn und Holtland werden geschlossen, weil für beide Angebote nur jeweils 4-5 Anmeldungen vorlagen. Um dennoch den Bedarf zu decken, wird im Kindergarten Hesel eine zusätzliche Gruppe eingerichtet. Damit können alle Nachfragen befriedigt werden. Für die Betreuung dieser Gruppe wurden zwei Erzieherstellen ausgeschrieben.

Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung

Am 11.06.2024 hat sich die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung zu einer weiteren Besprechung getroffen. Ziel war die Vorbereitung des sog. Eckwertbeschlusses für die Haushaltsplanung 2025.

Zentrale Vergabestelle

Die Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle werden derzeit mit Priorität Fördermaßnahmen durchgeführt. Durch die Projekte der Mitgliedsgemeinden sind hier besonders viele zeitkritische Vorgänge vorhanden. Im Anschluss werden zunächst die Vergaben für die Grundschulen und danach für den Bereich Feuerwehr vorrangig abgearbeitet, bevor die übrigen Vergaben bearbeitet werden.

Europawahl

Mein neues Wahlteam im anderen Fachbereich hat die Wahlen erfolgreich betreut. Einige Kritikpunkte wie z. B. das Packen der Stimmzettel in Packpapier konnten sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht ändern lassen. Die Verpflegungsfrage konnte auch im Vorfeld noch geklärt werden. Sachliche Hinweise zur Verbesserung nehmen wir gerne entgegen. Unruhe brachte das Thema Erfrischungsgeld in Emden (100 bzw. 150 Wahlvorsteher). Eine Abfrage im Landkreis Leer hat ergeben, dass ich im oberen Bereich dabei bin. Bei anderen Kommunen fallen die Beträge unterschiedlich aus 35 Wahlvorsteher und alle anderen 25 Euro Erfrischungsgeld. Auch die Verpflegungen sehen unterschiedliche aus. Aber auch da befinde ich mich im oberen Bereich. Höhere Erfrischungsgelder sind von der Pauschale des Kreises nicht abgedeckt und müssten komplett aus dem Haushalt bezahlt werden. Keine andere Kommune im LK Leer zahlt mehr als 35 Euro.

Die Unterlagen wurden am Montag bei der Kreiswahlleitung abgegeben. Von dort gab es folgende Rückmeldung:

"Ihre Wahlniederschriften waren wirklich sehr ordentlich! Da könnten sich einige anderen Gemeinden noch was von Ihnen abgucken!"

Ich danke allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für die tolle Unterstützung.

Deichverteidigungssatzung

Ich habe fristgerecht eine Stellungnahme (Frist 7. Juni 2024) beim Landkreis Leer eingereicht. Die Hauptkritik der meisten Kommunen im Landkreis Leer richten sich gegen die Einbindung der Feuerwehr in die Befehlskette, den Abschluss von mehreren Satzungen und der Kurzfristigkeit der Beratungen. Hier sollte in möglichst kurzer Zeit eine Satzung mit weitreichenden Folgen beschlossen werden, damit im Herbst ein Abschluss vorhanden ist.

Bußgeld Hundezählung

Die Bußgeldmatrix steht. Die Matrix hat verschiedene Faktoren, welche zu einer bestimmten Anzahl von Punkten führen. Die Höhe des Bußgeldes hängt von der Punktzahl ab. Mein Ziel war es, dass alle Fälle gleichbehandelt werden und auch beispielsweise die Dauer der Nichtanmeldung und die Anzahl der nicht angemeldeten Hunde eine Berücksichtigung finden. Ich habe auch im Vorfeld den Entwurf der Matrix auf der Dienstbesprechung für die Bürgermeister vorgestellt und die dortigen Hinweise und Anregungen in meine Entscheidungsfindung einfließen lassen.

Insgesamt 1650 Haushalte wurde nicht erreicht. Nach Rückmeldung der Mitgliedsgemeinden wurde ein erneuter Auftrag an den externen Dienstleister für weitere Kontrollen nicht angebotener Haushalte vergeben.

Ferienpass:

Der Ferienpass wurde erstmals federführend von meinem neuen Mitarbeiter Jason Niessit (Leitung Jugendhaus) erstellt. Die ersten Kritiken der Bevölkerung waren ausgesprochen positiv.

Abschied Schulleitungen:

Am 20. Juni wird Frau Heddens (Grundschule Holtland) in ihren wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Am 21. Juni wird Frau Bußmann (Grundschule Hesel) in ihren wohlverdienten Ruhestand versetzt.

Die Nachbestzungen der Schulleitungen wurde erfolgreich durch das Land durchgeführt. Die Stelle der Schulleitung Holtland wird zum 01.08.2024 mit Herrn Thomas Erhardt (49 Jahre) besetzt. Er war der einzige Bewerber. Derzeit ist er Realschullehrer an der Friesenschule Leer.

Für die Schulleitung Hesel wurde Konrektorin Helga Hagedorn, ebenfalls als einzige Bewerberin, ausgewählt.

Förderprogramm „Das Zukunftspaket“

Eine Arbeitsgruppe von Kindern der Grundschule Neukamperfehn hat sich mit Unterstützung des Samtgemeindebürgermeisters mit dem Projekt „Hesel in Bewegung“ an dem Bundesförderprogramm beteiligt. In dem jetzt zugestellten Bescheid wurde eine Fördersumme von 28.630,10 € bei einem Eigenanteil der Samtgemeinde Hesel in Höhe von 5.000,00 € bewilligt. In der Gesamtsumme sind auch 2.200,10 € als Verwaltungskostenpauschale enthalten.

Im Rahmen dieses Projektes sind die Ausgaben für eine 7-tägige Freizeit auf der Insel Wangerooge, Workshops zu den Themen Gesundheit und Bewegung, Anschaffungen für Roller, Skateboards, Kettcars, Scooter, Schutzausrüstungen, die Ausleihe von einer mobilen Skateranlage, Aus- und Fortbildungen im Skaten... vorgesehen. Das Gesamtprojekt muss bis Ende 2024 abgeschlossen und abgerechnet sein.

Ein weiterer Förderantrag mit einem Gesamtvolumen von 40.000 € bei einem Eigenanteil von 11.000 € wurde von Schüler*innen der Grundschule Hesel im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Zukunftswerkstatt“ gestellt, der Bescheid wird in zwei Wochen erwartet.

Diese Arbeitsgemeinschaft setzte vor zwei Wochen ein anderes Vorhaben um und legte in Hesel eine Streuobstwiese an und übernahm persönliche Patenschaften zu den gepflanzten Bäumen.

Mensa

Nach der Grundsatzentscheidung, dass die Mensa mit eigener Großküche und selbstzubereitenden Mahlzeiten zur Versorgung aller Schulen, Kitas und Krippen im SG-Bereich ausgestattet werden soll, wurde am vergangenen Wochenende nach ausdrücklicher Empfehlung der Beigeordneten bereits die Stelle einer Küchenleitung ausgeschrieben. Der Betrieb soll nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts nach den Herbstferien mit der Versorgung der Grundschulen starten.

Sachstand zum Neubau der Kindertagesstätte mit Bewegungshalle in Brinkum

Der Bauantrag für den Neubau in Brinkum liegt dem Landkreis Leer seit Ende April 2024 vor und ist derzeit in der ämterübergreifenden Abstimmung. Sobald die Gemeinde Brinkum den Bebauungsplan verabschiedet und in Kraft gesetzt hat, kann über den Antrag abschließend entschieden werden. Das Architekturbüro wird die Ausschreibung für die Erdarbeiten vorbereiten, so dass diese unmittelbar nach Erteilung der Baugenehmigung in die Vergabe gehen können.

12 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

13 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.10.2020

Vorlage: SG/2024/400

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der Anpassung des BauGB durch die sog. Digitalisierungsnovelle ist am 19.12.2023 eine Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel zum 01.01.2024 beschlossen worden.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde § 4a Abs. 4 BauGB a.F. gestrichen. Der bisherige Satz 1 "Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen." ist ersatzlos entfallen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen grundsätzlich im Internet unter <https://bekanntmachung.hesel.de>. Für die Bekanntmachungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde vor der 2. Änderung der Hauptsatzung als Sonderregelung die Bekanntmachung in der Ostfriesen-Zeitung durchgeführt, da der Landkreis Leer seinerzeit darauf hingewiesen hatte, dass aufgrund von § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F. die Bekanntmachung im Internet "zusätzlich" erfolgen muss und daher ein anderes Medium zu wählen ist.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 07.07.2023 war angenommen worden, dass durch die geänderte Rechtslage nunmehr eine alleinige ortsübliche Bekanntmachung im Internet ausreichend sei. Daher wurde eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorgenommen und die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 8 angepasst, indem § 8 Absatz 3 gestrichen wurde.

Seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung wurde nun klargestellt, dass eine ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht die Anforderungen aus § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB nach einer nicht-digitalen Veröffentlichungsart erfüllt.

Die Begründung zum Gesetzentwurf der sog. Digitalisierungsnovelle führt folgendes aus: Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren soll zukünftig in der Regel digital erfolgen. Andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten sollen daneben bestehen bleiben, insbesondere um für Personen, die nicht über einen Internetanschluss verfügen oder diesen aus technischen oder persönlichen Gründen nicht nutzen können, eine Beteiligungsmöglichkeit sicherzustellen. Zumindest in dieser Legislaturperiode wird eine solche (Ausnahme-)Regelung im Interesse der Gewährleistung einer Teilhabemöglichkeit für möglichst weite Teile der Bevölkerung noch für erforderlich gehalten.

Aus dem Erfordernis einer auch nicht-digitalen Veröffentlichung der Planunterlagen folgt unmittelbar, dass diese Form der Veröffentlichung (auch) nicht-digital bekanntgemacht werden muss. Die Hauptsatzung der Samtgemeinde muss daher zumindest für Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 BauGB eine (ggf. zusätzliche) Regelung für eine nicht-digitale Bekanntmachung enthalten.

In der Samtgemeinde Hesel erfolgt die nicht-digitale Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Absatz 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Absatz 2 BauGB in ortsüblicher Form durch Aushang im Schaukasten.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2020 beschlossen:

Artikel 1

In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) werden im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, veröffentlicht; der Zeitraum des Aushangs beträgt eine Woche. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung nach Absatz 2 vorzunehmen.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 8 tritt zum 20.06.2024 in Kraft.

Hesel, den 18.06.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

14 Bestimmung von Vertreter*innen der Samtgemeinde Hesel für das Kuratorium des Kindergartens Hesel und die Beiräte der Kinderkrippe Zwergenland sowie des Kindergartens Neukamperfehn

Vorlage: SG/2024/347

Sachverhalt:

Für die Kinderkrippe Zwergenland und den Kindergarten Neukamperfehn sind gem. § 16 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Verbindung mit den Satzungen Beiräte zu bilden. Für den Kindergarten Hesel wird gem. § 13 Abs. 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung zur Wahrnehmung des Interesses der Ev.-luth. Kirchengemeinde ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium nimmt die Aufgaben des Beirats wahr.

Aufgrund der Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 22.06.2022 sind die Beiräte für jede Kindertagesstätte und das Kuratorium für den Kindergarten Hesel zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu zu bilden.

Diesen Gremien gehört gemäß § 12 Abs. 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung jeweils ein Mitglied des Samtgemeinderats an. Für die Besetzung dieser Stellen gilt § 71 Abs. 6 NKomVG.

Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern des Beirates sowie einer weiteren Person, die die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel durch Einbringung der christlichen Werte vertritt. Diese, sowie eine weitere Person zum Zwecke der Stellvertretung, sind vom Kirchenvorstand zu benennen.

Da für den Kindergarten Holtland eigene Richtlinien der Kirchengemeinde Holtland gelten, verbleibt es hier bei den geltenden Regelungen.

Da die Krippe Lüttje Nüst aufgelöst wird, wird von der Bildung eines Beirats für diese abgesehen.

Da sich die SPD/AWG-Gruppe, die CDU-Fraktion, die GfH-Gruppe sowie die DH-Gruppe gebildet haben (SPD/AWG-Gruppe = 11 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 2 Sitze, DH-Gruppe = 2 Sitze), ergeben sich gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG folgende möglichen Sitzverteilungen bei einem Sitz je Einrichtung:

- SPD/AWG-Gruppe 2 Sitze
- CDU-Fraktion 1 Sitz
- GfH-Gruppe 0 Sitze
- DH-Gruppe 0 Sitze

Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 5 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren. Es wird angeraten, die Stellvertreter von den jeweils anderen Fraktionen / Gruppen zu stellen, wie in den anderen Ausschüssen auch.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samtgemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für das Kuratorium des Kindergartens Hesel, den Beirat der Kinderkrippe Zwergenland sowie den Beirat des Kindergartens Neukamperfehn wird ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 mit Beginn am 01.08.2024 folgende Sitzverteilung bzw. Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 6 NKomVG festgestellt:

- SPD/AWG-Gruppe: 2 Sitze
- CDU-Fraktion: 1 Sitz
- GfH-Gruppe: 0 Sitze
- DH-Gruppe: 0 Sitze

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Kindertagesstätte	Mitglied	Stellvertreter
Kindergarten Hesel	1. Jan Boelsems	1. Melanie Nonte
Krippe Zwergenland	1. Andreas Rademacher	1. Erwin Köster
Kindergarten Neukamperfehn	1. Erwin Köster	1. Harald Freudenberg

15 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024

Vorlage: SG/2024/417

Sachverhalt:

Der Stellenplan 2024 ist aufgrund von der Bereitstellung von zwei zusätzlichen Stellen mit einem Nachtragshaushaltsplan anzupassen.

Bei den beiden Stellen handelt es sich zum einen um einen zusätzlichen Personalbedarf im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Bereitstellung von Personal für den Betrieb der Mensa in Holtland.

Abwasserbeseitigung

Das Kläranlagenpersonal hat neben den Aufgaben der Prozessführung und der Instandhaltung auch Managementaufgaben und sonstige Aufgaben zu übernehmen. Hierzu zählen u. a. Aufgaben der Personalführung, der Dokumentation, des Berichtswesens und die Überwachung von Fremdfirmen. Auch das Abnehmen von Schmutzwasseranschlüssen bei Neu- und Umbauten von Häusern gehört zu dem zahlreichen und breit gefächerten Aufgabengebiet. Zunehmend bedeutsam sind die Aufgaben im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Auch die Sicherstellung des reibungslosen Kläranlagenbetriebs außerhalb der Dienstzeiten, an Sonn- und Feiertagen stellt eine besondere Herausforderung dar.

Vorhandene Anlagen der Abwasserbeseitigung müssen regelmäßig kontrolliert, gewartet, repariert und gegebenenfalls ausgetauscht werden. Auch das Beheben von Betriebsstörungen, welche eine schnelle, sichere und fachgerechte Handlungsweise erfordert, gehört zu den regelmäßigen Arbeiten. Dazu wird eigenes Personal, sowie die Hilfe von Fremdfirmen in Anspruch genommen. Die Angebotseinholung für diese Dienstleistungen und Neu- und Ersatzbeschaffung, die Auswertung und Überwachung obliegt dem Kläranlagenpersonal.

Zur Abwasserableitung- und Reinigung sind werden folgende Systeme im Samtgemeindegebiet eingesetzt:

Kläranlage Hesel Ausbaugröße: 15000 EW

SW-Pumpstationen im Freispiegelkanal 27 (zukünftig 29)

Kleinpumpstationen für die Druckentwässerung 380 Stück

Länge Schmutzwasserkanal: ca. 138 km

Länge SW-Druckrohrleitung: ca. 45 km

SW- Schächte: ca. 3500 (Im Kanal und Hausanschlüsse)

Mit der momentanen Personalstärke können nicht alle, auch gesetzlich vorgeschriebene, erforderlichen Leistungen erbracht werden. Hierzu zählt z.B. die Wahrnehmung des Amtes des Gewässerschutzbeauftragten, Unterweisungen (Fremdfirmen und eigenes Personal), vorbeugende Wartungsarbeiten an Maschinen und Messungen, Kontrollen der Pumpstationen und des Kanalnetzes.

Personalbedarf der Kläranlage Hesel gemäß DWA Merkblatt DWA-M271 (Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen)

Ausbaugröße: 15.000 EW

Die Kläranlage besteht im Wesentlichen aus:

1. Reinigungsstufe (Mechanische)

Siebtrommel Rechen

Hochdruckreiniger

Brauchwasserpumpe (Zur Reinigung des Rechens)

Ein Rundsandfang mit

- Rundsandfangheber Mammutpumpe (Kompressor)

-Kompressor zur Belüftung

2. Reinigungsstufe (Biologische)

Ein Belebungsbecken

- Fünf Gebläsen
- Zwei Rührwerken
- Sechs Arme mit 360 Belüfterkerzen

Onlinemesstechnik mit

- Pumpe mit Filter
- Trescon Messeinheit
- Sauerstoffsonde
- Ph-Wert
- Temperatur
- NH₄-N
- NO₃-N
- PO₄-P

3. Reinigungsstufe (Mechanisch)

Ein Überschussschlammabsetzbecken mit

- Mammutpumpe (Gebläse) mit 6 Abzugseinheiten
- Schwimmschlammpumpe

Ein Nachklärbecken mit

- Räumerbrücke
- Schwimmschlamm Pumpe
- Rinnenbürste
- Heißluftgebläse
- Zwei Räumschilder

Eine Rücklaufschlammschnecke

Einen Schlammeindicker mit

- Pumpe
- Rührwerk

Einen Schlammstapelsilo mit

- Einem Rührwerk

Filtrationsbecken (ehemals Vererdungsbeet 1) mit

- Einer Pumpe
- Steuerungstechnik

Mechanische Schlammentwässerung mit

- Exzentrerschneckenpumpe
- Dekanter
- Dosiertechnik (Polymer)
- 2 Dosierexzenterpumpen
- TS-Messung
- 2 Förderschnecken
- Filtratpumpstation mit 2 Pumpen
- Brauchwasserpumpe (Reinigung des Dekanters)
- Steuerungstechnik

4. Reinigungsstufe (Chemische)

Eisenfällung mit

- Unterirdischen Tank
- Dosiertechnik mit zwei Pumpen, einer Umfüllpumpe und Steuerungs- und Überwachungstechnik

Sonstiges

Ablauf mit

- Ph-Wert Sonde
- IDM (Durchflussmessung)

Haus- und Platzentwässerung mit 2 Pumpen

Zwei Betriebsgebäude für die Leit- und Steuerungstechnik

Mehrere Schaltschränke mit Steuerungstechnik

Labor mit

- Schlamm Trocknung (TS)
- Küvettenkocher
- Photometer
- Mikroskop
- Brutschrank (BSB5)
- Kühlschrank für Küvetten
- Chemikalien für die Reinigung der Onlinemessung und Auswertung von Proben

Ermittlung der effektiven Arbeitszeit je Mitarbeiter

	Tage
Jahrestage	365
Wochenend- und Feiertage	112
Urlaubstage	30
Krankentage	10
Sonstiges	3
Anzahl Arbeitstage pro Jahr	210
Arbeitstage pro Woche	5

Arbeitsstunden pro Woche	39 h	
Mittlere Jahresarbeitszeit	1638 h	Pro Mitarbeiter
	3276 h	Gesamt Mitarbeiter (zurzeit 2)

Die erforderliche Arbeitszeit wurde anhand des Nomograms (DWA-M 271, Anhang A.1) für Gesamtanlagen abgelesen und jeweils die mittlere Hüllkurve angenommen. Für Anlagen größer 10000 EW können auch die einzelnen Teilprozesse ermittelt und addiert werden um den Gesamtpersonalbedarf zu ermitteln. Darauf wurde für die Kläranlage Hesel verzichtet, genauso wie etwaige Zu-, -oder Abschlüsse nach Anhang B. Diese Berechnungen sollten, wenn erwünscht, von einem externen Büro bearbeitet werden. Dann könnte auch der zusätzliche Personalbedarf des Kanalnetzes und der Pumpstationen berechnet werden.

Unsere Berechnung für das Kanalnetz und der Pumpstationen sind Werte aus eigener Erfahrung der letzten Jahre.

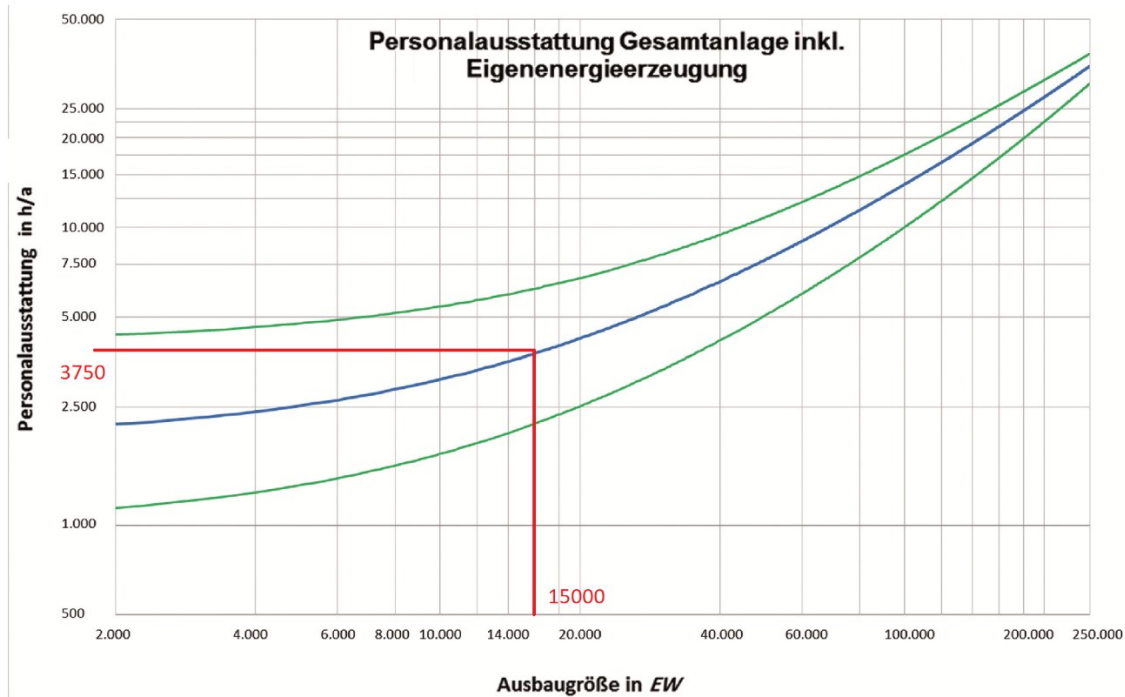
Ermittelter Arbeitsaufwand nach DWA Merkblatt 271, Anhang A.1:

		Personalbedarf Kläranlage
Kläranlage Hesel	3750 h	2,3 MA

Anhang A Nomogramme

Hinweis: Die Nomogramme wurden im doppellogarithmischen Maßstab mit der Basis 10 erstellt¹⁾.

Anhang A.1 Nomogramm Gesamtanlage



Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Personalbedarf der Kläranlage. Nicht in die Rechnung eingeflossen sind die Tätigkeiten für die vorhandenen Pumpstationen und des Kanalnetzes.

Zusätzliche Arbeiten im Kanalnetz

Reinigungsarbeiten Pumpstationen	156 h
Notfalleinsätze Werktags	39 h
Sanierung und Reinigung Schmutzwasserkanal	155 h
Reinigungsarbeiten des Pflasters und Oberflächen der PW	213 h
Kontroll- und Wartungsarbeiten Pumpstationen (29 HPS a' 2 Pumpen und 380 KPW)	442 h
Kontroll- und Wartungsarbeiten Nachblasstationen (Kompressoren)	134 h
	<u>1.139 h</u>

		Personalbedarf
Gesamtstunden	1.139 h (Eigene Berechnung)	0,69
Kanalnetz		
Gesamtstunden Kläranlage	3.750 h (Berechnung laut Nomogram)	2,29

Gesamtstunden	4.889 h	2,98
---------------	---------	------

Gemäß unserer eigenen, und der Berechnung des DWA-Regelwerks, wird auf der Kläranlage der Samtgemeinde Hesel und dem dazu gehörigen Kanalnetz eine zusätzliche/en Mitarbeiter*innen benötigt.

Mensa Holtland

Für den Betrieb der Mensa in Holtland ist eine Küchenleitung erforderlich.

Die Aufgaben der Leitung wird die Entwicklung und Organisation des neu aufzubauenden Küchenbetriebes, sowie der kompletten Speiserversorgung einer Zentralküche und mehrerer Außenstellen sein. Die Steuerung und Sicherung des Qualitätsanspruches an eine saisonale und regionale Schul- und Kitaverpflegung, Speiseplanung mit Berechnung von Nährwerten (DGE Expert2), Allergen- und Inhaltsstoffmanagement, angelehnt an die DGE Qualitätsstandards. Weiterhin ist die Führung eines Mitarbeiterteams mit der Verantwortung für die Personaleinsatzplanung und Dienstplangestaltung eine wichtige Aufgabe. Die Abwicklung der kaufmännischen und organisatorischen Warenwirtschaft, Einkaufsplanung, Warenannahme, Lagerhaltung, Produktion und Abrechnung, Lieferanten- und Kundenkontakte gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Leitung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften insbesondere der HACCP Richtlinien, der Guten Herstellungspraxis und der Arbeitssicherheit, Dokumentation der Prüfungen. Mitarbeit bei der Speisenzubereitung, Kommissionierung und Ausgabe.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 18.06.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) wird nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 18.06.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

16 Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026

- Billigung der Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026

- Winterdienstgebührensatzung

Vorlage: SG/2024/404

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel bedient sich für die Durchführung des Winterdienstes ihres Baubetriebshofes, im Folgenden Bauhof genannt. In den Wintermonaten November bis März wird der Winterdienst regelmäßig aufgrund von überfrierender Nässe und Schneefall ausgelöst. Die fünf Teams sorgen dann auf festgelegten Touren für sichere Straßenverhältnisse im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel.

Gemäß der Rechtsgrundlage § 52 (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sind die Gemeinden Reinigungspflichtig. Der Winterdienst ist Teil der Straßenreinigung. Eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht ist durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hesel vom 22.12.2020 an die Eigentümer anliegender Straßen erfolgt. Die Straßenreinigungspflicht bezieht sich auf Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Das Niedersächsische Straßengesetz eröffnet die Möglichkeit unter § 52 (3) Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Gemeinden die Straßenreinigung/ den Winterdienst durchführen. In dem Fall profitieren die Anlieger, sie haben also einen konkreten Nutzen daraus und zahlen im Gegenzug eine Gebühr.

Die Gebühr ist kostendeckend. Eine Gewinnerzielung wird nicht angestrebt.

Die Benutzungsgebühr deckt rund 35 % der für den Winterdienst anfallenden Kosten. Davon entfallen rund 11% auf den eigenen Winterdienst der Samtgemeinde Hesel und der Mitgliedsgemeinden.

Nicht gedeckt werden Kosten, die für die Durchführung des Winterdienstes außerhalb der geschlossenen Ortslage entstehen. Auch nicht gedeckt werden die Kosten für die Verkehrssicherungspflicht kommunaler Liegenschaften. Diese Kosten sind von den Mitgliedsgemeinden/ der Samtgemeinde zu tragen.

Zudem sind gemäß § 52 (3) S. 4 NStrG 25% der Kosten von dem/ der Träger der öffentlichen Einrichtung zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Trägerinnen der Straßenbaulast der Gemeindestraßen sind die Mitgliedsgemeinden Hesel, Brinkum, Firrel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf. Der Samtgemeinde Hesel obliegt die Straßenbaulast für die Samtgemeindeverbindungsstraßen.

Der Bericht der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025-2026 wurde am 08.05.2024 mit der Empfehlung die Gebührensätze im Bereich Winterdienst einzuführen, fertiggestellt. Dieser wird vorgelegt, um den Samtgemeinderat über die Berechnungsmethode und daraus resultierenden möglichen Gebührenhöhe zu informieren.

Anhand dieser Berechnung wird im Schaubild unten die konkrete Benutzungsgebührenhöhe je Grundstückseigentümer im Jahr beispielhaft aufgezeigt:

Beispiel		Seitenlänge	Gebührensatz	Gebührenhöhe
Grundstück 1	vordere Grundstückseite	25 m	0,50 €	12,50 €
Grundstück 2	Eckgrundstück	25 m + 55 m	0,50 €	40,00 €
Grundstück 3	Hinterlieger Grundstück	3 m	0,50 €	1,50 €
ein Eigentümer	drei Flurstücke	30 m	0,50 €	62,50 €
		70 m		
ein Eigentümer	drei Mieter	25 m	0,50 €	27,50 €
		55 m		

Für die Einführung des kalkulierten Gebührensatzes ist es erforderlich eine Gebührensatzung zu erlassen.

Sitzungsverlauf:

Mehrheitlich (18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) erfolgt folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Billigung der Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2025-2026
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation 2025-2026 für das Produkt 57301 „Baubetriebshof – Winterdienst“ vom 08.05.2024 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für den Winterdienst mit dem kalkulierten Gebührensatz von 0,50 Euro je Grundstücksfrontmeter.
2. Winterdienstgebührensatzung
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren in der Samtgemeinde Hesel (Winterdienstgebührensatzung).

Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren in der Samtgemeinde Hesel (Winterdienstgebührensatzung)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hesel führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im Folgenden einheitlich Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 22.12.2020 und der Straßenreinigungsverordnung vom 22.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung durch.
- (2) Für den Winterdienst werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die winterdienstpflichtige Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die winterdienstpflichtige Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Die geschlossenen Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlage, Wälder und Gehölze, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Winterdienst“.

Als Benutzer des Winterdienstes gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe das „Verzeichnis der zu reinigenden Straßen bzw. Straßenabschnitte gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung“) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst errechnet sich nach der Länge bzw. Tiefe der Grundstücksseite, welche gemäß anhängendem „Straßenverzeichnis – Winterdienst“ an die winterdienstpflichtige Straße grenzt.
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen an denen Winterdienst durchgeführt wird, anliegen, werden alle anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Winterdienstgebühren sollen die Kosten des Winterdienstes decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse des Winterdienstes (25% der gebührenfähigen Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG), sowie auf Straßen oder Straßenteile, für die eine Winterdienstpflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Hesel.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr für den Winterdienst beträgt 0,50 Euro je Meter Seitenlänge des Grundstücks.

§ 6

Einschränkungen oder Unterbrechungen für den Winterdienst

- (1) Falls der Winterdienst aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate der Winterdienst in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Hesel aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Winterdienst durchzuführen.
- (3)

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Hesel ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde Hesel entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an den Winterdienst. Erfolgt der Anschluss an den Winterdienst nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Winterdienst eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Gebühr ebenfalls als Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Seitenlängen der Grundstücke) durch die Samtgemeinde Hesel zulässig.

An der Schule	
An't Bääk	HNr. 12
Barther Straße	ab Barther Straße 5 bis Bagbander Straße
Beningasträße	
Brinkweg	
Dorfstraße	ab HNr. 14 bis Osterstraße
Friedewaldstraße	
Im Brink	
Kiefelderstraße	ab Kirchstraße bis Rüschenweg
Kiefelderstraße	ab HNr. 42 bis HNr. 35
Kirchstraße	
Klosterweg	ab Friedewaldstraße bis Im Walswinkel
Lübbersmoorweg	ab Barther Straße bis Lübbersmoorweg 11
Mühlenstraße	ab Im Brink bis Auf der Gaste
Osterstraße	
Rathausstraße	
Rüschenweg	ab Stikelkamper Straße bis Zum Klärwerk, bzw. Spillwarkers Padd
Schulstraße	Schulstraße 44 bis 85
Sundermannstraße	
Wehrden	
Wehrden-Ost	
Wehrden-West	

HOLTLAND

Straße	Bereich
Brinkumer Straße	ab Brinkumer Straße 1 bis Zur Gaste 2
Düsterweg	ab Brinkumer Straße bis Süderstraße
Königstraße	HNr. 1 bis 112
Nückerstraße	HNr. 21 bis Burenmoorstraße
Schulstraße	

NEUKAMPERFEHN

Straße	Bereich
Alte Süderwieke	Alte Süderwieke 28A, 30, 32, 33 und Hauptstraße 157 ab Bahnhofstraße 1 bis 132; nur gerade HNr.-Seite ab HNr. 116 bis 132
Bahnhofstraße	132
Hauptwieke	ab Hauptstraße bis Hauptwieke 82
Menno-Aden-Straße	
Schulstraße	Schulstraße 1 bis 40
Zwischen den Wieken	

SCHWERINSDORF

Straße	Bereich
Budenmeerstraße	ab HNr. 6 bis HNr. 25a
Schoolpadd	ab Oldendorfer Straße bis HNr. 7
Süderstraße	ab Ringstraße 1 bis Süderstraße 60

17 Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024

- **Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2023**
- **Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024**
- **Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung**

Vorlage: SG/2024/397

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel hält für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen Notunterkünfte als öffentliche Einrichtung gem. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Bereitstellung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Notunterkunftsatzung) vor.

Menschen werden aus unterschiedlichsten Gründen, manchmal von einem Tag auf den anderen, obdachlos. Derzeit herrscht Krieg in der Ukraine und Menschen flüchten aus diesem Gebiet unter anderem nach Deutschland. Hier werden jeder Gemeinde Flüchtlinge zugewiesen, die sie unterbringen. In 2022 kamen viele Flüchtlinge in die Samtgemeinde Hesel. Auch im Jahr 2023 riss der Flüchtlingsstrom nicht ab. Die weitere Entwicklung in 2024 lässt sich derzeit nur schwer abschätzen. Auch kommen immer noch zahlreiche Flüchtlinge aus den Drittstaaten. Die Samtgemeinde reagiert, indem sie viel Wohnraum von Privatpersonen mietet. Dies erfolgte in 2022/2023 besonders intensiv und wird für 2024 abgeschwächt fortgesetzt. Zudem stellt sie ab 2023 weitere eigene Gebäude für die Unterbringung zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Hesel erhebt gem. § 4 der Notunterkunftsatzung i. V. m. § 1 der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung) für die Benutzung der Notunterkünfte Benutzungsgebühren, welche für jedes Haushaltsjahres neu kalkuliert werden.

Ziel der Gebührenkalkulation ist die kostendeckende Aufgabenerfüllung der Unterbringung von durch Obdachlosigkeit bedrohte Personen sicherzustellen.

Der Bericht zur Abrechnung 2023 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ wurde am 15.04.2024 mit dem Ergebnis eines Gebührendefizites in Höhe von 67.208,80 Euro fertiggestellt.

Die Abrechnung wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates zu erhalten.

Die Benutzungsgebühren für die Benutzung der Notunterkünfte sind für den Zeitraum 2024 neu kalkuliert worden.

Die Kalkulation hat zur Bestimmung des Gebührensatzes ergeben, dass die kostendeckende Gebühr bei 15,16 EUR/qm (unter Berücksichtigung des Gebührendefizites aus dem Vorjahr) liegt. Um die Kostendeckung der Einrichtung zu erreichen, wird eine Veränderung des bestehenden Gebührensatzes von 13,52 EUR/qm auf 15,16 EUR/qm angestrebt.

Die Gebührenberechnung 2024 wird vorgelegt um den Samtgemeinderat über die Entwicklung der Gebührensituation der Notunterkünfte zu informieren und die Billigung des Samtgemeinderates sowie den Beschluss der Änderungssatzung zu erhalten.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Billigung der Abrechnung der Notunterkünfte 2023
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Abrechnung 2023 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 15.04.2024 mit dem Gebührendefizit von 67.208,80 Euro.
2. Billigung der Gebührenkalkulation für die Notunterkünfte 2024
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel billigt die Gebührenkalkulation 2024 für das Produkt 31501 „Soziale Einrichtungen für Wohnungslose“ vom 22.04.2024 zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte mit dem kalkulierten Gebührensatz von 15,16 EUR/qm und die Empfehlung zur Anpassung des Gebührensatzes.
3. Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung
Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Notunterkunftsgebührensatzung.

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte (Notunterkunftsgebührensatzung)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt	
ab dem 01. August 2017	7,39 Euro
ab dem 01. April 2018	11,98 Euro
ab dem 01. April 2019	11,58 Euro
ab dem 01. April 2020	11,69 Euro
ab dem 01. April 2021	11,02 Euro
ab dem 01. April 2022	12,54 Euro
ab dem 01. April 2023	13,52 Euro
ab dem 01. Juli 2024	15,16 Euro
monatlich je qm Nutzfläche.	

kehr herangezogen. Diese beträgt 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Gesamtsumme der Förderung kann noch nicht ermittelt werden.
Der Erhalt der Zuwendung setzt voraus, dass das Fahrzeug zwingend im Jahr 2024 geliefert werden muss.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 46.000,00 €.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 46.000,00 € stehen außerplanmäßig durch Einsparungen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (11200/11103/4291000) zur Verfügung.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Sitzungsverlauf:

Mehrheitlich (18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 1 werden 46.000,00 Euro außerplanmäßig für die Anschaffung eines E-Autos (Opel Mokka) gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

Die fehlenden Mittel in Höhe von 46.000,00 Euro stehen außerplanmäßig im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung im Teilhaushalt 1 zur Verfügung.

18.3 Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2

Vorlage: SG/2024/419

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Hesel plant die Anschaffung von Tablets für die Grundschulen der Samtgemeinde Hesel.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme betragen 25.000,00 €. Das Projekt wird mit einem Betrag in Höhe von 22.500,00 € gefördert. Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 2.500,00 Euro ist durch die Samtgemeinde zu tragen. Haushaltsmittel wurden bislang nicht im Haushalt bereitgestellt, die fehlenden Mittel sind außerplanmäßig gem. § 117 NKomVG bereitzustellen.

Bei der Beschaffung der Tablets handelt es sich um eine Investition. Die Bereitstellung der fehlenden Mittel erfolgt durch Einsparungen im Bereich des Lehrschwimmbeckens bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen im Teilhaushalt 2.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 werden 25.000,00 € außerplanmäßig für die Anschaffung von Tablets für die Grundschulen der Samtgemeinde Hesel bei den Auszahlungen für die Investitionstätigkeit gem. § 117 Abs. 1 NKomVG bereitgestellt.

20 Beschluss der Lärmaktionspläne

Vorlage: SG/2024/411

Sachverhalt:

Die Kommunen sind durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und alle fünf Jahre überprüfen zu lassen. Ziel der Richtlinie ist es, Umgebungslärm zu vermindern.

Inzwischen läuft die vierte Runde der Lärmkartierung. Diese muss bis zum 18.07.2024 abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Lärmkartierung wurde festgestellt, dass in den Mitgliedsgemeinden Hesel, Holtland und Brinkum Hauptverkehrsstraßen liegen, die für die Lärmaktionsplanung relevant sind. Voraussetzung für eine Relevanz in diesem Zusammenhang ist, dass die Straße jährlich von mindestens 3 Mio. KFZ befahren wird. Dies trifft in den o.g. Mitgliedsgemeinden auf die B72, B436 und die A28 zu.

Die Samtgemeinde hat zur Anpassung des Lärmaktionsplanes und Übermittlung der entsprechenden Daten an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz das Büro RP Schalltechnik beauftragt.

Der vom Büro RP Schalltechnik gefertigte Zwischenbericht wurde in der Zeit vom 12.01.2024 bis zum 14.02.2024 auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren bekanntgemacht. Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und jeweils ein Entwurf für die o.g. betroffenen Gemeinden erarbeitet.

Vom 11.04.2024 bis einschließlich zum 26.04.2024 wurde die zweite Beteiligungsrunde durchgeführt. In diesem Zeitraum sind u.a. Stellungnahmen von der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr aus Aurich sowie vom Landkreis Leer eingegangen, die in die Lärmaktionspläne eingearbeitet wurden.

Die vorliegenden Lärmaktionspläne für die Mitgliedsgemeinden Hesel, Holtland und Brinkum können nun beschlossen werden. Nach § 1 Abs. 1 S.1 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt- und Arbeitsschutz i.V.m. Nr. 8.1.1.14 sind für die Aufstellung der Lärmaktionspläne die Gemeinden zuständig. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 NKomVG handelt es sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Aus § 98 Abs. 2 NKomVG ergibt sich, dass die Samtgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für ihre Mitgliedsgemeinden übernehmen. Folglich ist die Samtgemeinde für den Beschluss der Lärmaktionspläne zuständig.

Nach dem Beschluss werden die erhobenen Daten vom beauftragten Ingenieurbüro an das zuständige Ministerium weitergeleitet.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

1. Der vom Büro RP Schalltechnik aus Osnabrück entwickelte Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hesel für die Gemeinde Brinkum in der Fassung vom 05.06.2024 wird beschlossen.
2. Der vom Büro RP Schalltechnik aus Osnabrück entwickelte Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hesel für die Gemeinde Hesel in der Fassung vom 05.06.2024 wird beschlossen.

3. Der vom Büro RP Schalltechnik aus Osnabrück entwickelte Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Hesel für die Gemeinde Holtland in der Fassung vom 03.06.2024 wird beschlossen.

21 Beitritt zum Klima-Bündnis

Vorlage: SG/2024/337

Sachverhalt:

Das Klima-Bündnis (Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder | Alianza del Clima e.V.) ist ein Netzwerk von Kommunen, die sich dem Klimaschutz und der dementsprechenden kontinuierlichen Reduktion von Treibhausgasemissionen verpflichtet haben.

Neben Vernetzungsmöglichkeiten in Form von Koordinierungsstellen, Arbeitsgruppen und einer Jahresversammlung, bietet die Mitgliedschaft im Klima-Bündnis die Möglichkeit konkrete, anwendungsorientierte Kampagnen, Instrumente und Methoden für den kommunalen Klimaschutz, kostenfrei oder kostengünstiger als Nicht-Mitglieder zu nutzen. Diese Arbeitsmittel werden von Kommunen in ganz Europa genutzt und unterstützen das lokale Klimaschutzmanagement bei der Planung, Umsetzung und Bewertung ihrer Klimaschutzstrategien. Die Samtgemeinde Hesel beteiligt sich beispielsweise bereits an der Kampagne Stadtradeln des Klima-Bündnis und nutzt dessen Software Klimaschutz-Planer zur Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung. Für die Nutzung der zwei genannten Leistungen erhalten Mitglieder einen Rabatt von 25%, wobei die Teilnahmegebühr des Stadtradeln derzeit durch den Landkreis Leer übernommen wird.

Das Klima-Bündnis setzt sich außerdem auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen ihrer Mitglieder ein, z.B. für eine institutionelle Verankerung von Klimabelangen auf kommunaler Ebene sowie für eine auskömmliche Finanzierung und Personalausstattung.

Konkret bedeutet der Beitritt zum Klima-Bündnis, dass die Samtgemeinde Hesel sich dazu verpflichtet:

- Effektiven und umfassenden Klimaschutz im Einklang mit den Klima-Bündnis-Prinzipien – fair, naturkonform, lokal, ressourcenschonend und vielfältig – umzusetzen
- Gemeinsam mit indigenen Völkern Klimagerechtigkeit zu fördern – durch die Unterstützung ihrer Rechte, den Schutz der biologischen Vielfalt und Verzicht auf Holz aus Raubbau
- Die Emissionen um mindestens 10 Prozent alle 5 Jahre zu senken; dies entspricht einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990
- Die Treibhausgasemissionen im Sinne der Forderungen des IPCC um 95% (im Vergleich zu 1990) bis 2050 zu reduzieren

Hinsichtlich des Klimaschutzziels (-50% bis 2030, -95% bis 2050 gegenüber 1990) ist anzumerken, dass zum einen keine Daten über die Treibhausgasemissionen in der Samtgemeinde Hesel im Jahr 1990 vorliegen und zum anderen das bestehende Klimaschutzziel der Samtgemeinde (Treibhausgasneutralität bis 2045) sowie das Landesziel (Treibhausgasneutralität bis 2040) darüber hinausgehen.

Durch die Mitgliedschaft wird nicht nur das Profil bzw. Image der Samtgemeinde im Bereich Klimaschutz geschärft, sondern auch ein Beitrag zu globaler Klimagerechtigkeit geleistet. Die

Verwaltung sieht daher vielfältige Vorteile einer Mitgliedschaft und empfiehlt den Beitritt zum Klima-Bündnis sowie die Zustimmung zur Selbstverpflichtung.

Selbstbeschreibung des Klima-Bündnis (www.klimabuendnis.org/ueber-uns):

„Ein ganzheitlicher Ansatz

Im Klima-Bündnis arbeiten fast 2.000 Mitgliedskommunen in mehr als 25 europäischen Staaten, Bundesländer, Provinzen, NGOs und andere Organisationen gemeinsam aktiv daran, den Klimawandel zu bekämpfen. Das Klima-Bündnis ist das größte europäische Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz verschrieben hat. Unsere Mitglieder, von der kleinen ländlichen Gemeinde bis hin zu Millionenstädten, verstehen den Klimawandel als globale Herausforderung, die lokale Lösungen erfordert.

Diese Tatsache veranschaulicht die lange Tradition des Klima-Bündnis, Klimaschutz sowohl in europäischen Kommunen als auch bei indigenen Völkern des Amazonasbeckens zu fördern, wo diese seit Jahrtausenden nachhaltige Forstwirtschaft betreiben. Mit dem besonderen Wissen über ihre Umwelt und der Realität vor Ort sind sie – ähnlich lokaler Regierungen auf der ganzen Welt – in der besten Position, Klimaschutz innerhalb ihrer Gebiete in die Praxis umzusetzen. Europäische Kommunen betreiben Klimaschutz mit erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparungen. Für indigene Gemeinschaften steht der Schutz ihrer Wälder und ihrer territorialen Rechte im Vordergrund. Wir vom Klima-Bündnis verbinden daher den Schwerpunkt ehrgeiziger kommunaler Maßnahmen in Europa mit der Unterstützung indigener Völker, für die der Regenwald Heimat bedeutet.

Ziele und Handlungsempfehlungen

Reden ist gut, konkretes Handeln ist besser. Zusätzlich zur Verpflichtung zu Klimagerechtigkeit in Partnerschaft mit indigenen Völkern muss jede Stadt, jede Gemeinde und jeder Landkreis mit dem Beitritt zum Klima-Bündnis einen Beschluss im kommunalen Parlament verabschieden. Dieser enthält eine Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen, um eine Reduktion der CO₂-Emissionen von mindestens 95 % bis 2050 (gegenüber 1990) im Sinne der Forderungen des Weltklimarats zu erreichen. Außerdem verpflichten sich die Mitgliedsstädte und -gemeinden, effektiven und nachhaltigen Klimaschutz im Einklang mit den Klima-Bündnis-Prinzipien umzusetzen. Diese Ziele und konkrete Handlungsempfehlungen zeichnen das Klima-Bündnis als Netzwerk aus.

Das Entstehen einer Bewegung

Das Klima-Bündnis wurde 1990 gegründet, als sich eine Gruppe von 33 Institutionen bestehend aus zwölf Kommunen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie sechs indigene Organisationen des Amazonasbeckens in Frankfurt trafen, motiviert, Maßnahmen gegen den fortschreitenden Klimawandel zu ergreifen. Unser Netzwerk ist stark im deutschsprachigen Raum verwurzelt, seine Ziele weckten jedoch bereits seit Beginn das Interesse von Kommunen in ganz Europa. Das Bündnis kann inzwischen Vertreter*innen aus beinahe allen EU-Staaten vorweisen. Inzwischen existieren Nationale Koordinierungsstellen in sechs Ländern, um die Klima-Bündnis-Mitglieder zu unterstützen.“

Weitere Informationen zum Klima-Bündnis unter www.klimabuendnis.org

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel tritt dem europäischen kommunalen Netzwerk Klima-Bündnis bei. Damit verpflichtet sich die Samtgemeinde Hesel zu den Prinzipien und Zielen des Klima-Bündnis für einen umfassenden und gerechten Klimaschutz, wie sie in der Charta der Klima-Bündnis-Mitglieder beschrieben werden.

22 European Energy Award

Vorlage: SG/2024/339

Sachverhalt:

Die Teilnahme am European Energy Award (eea) ist im Klimaschutzkonzept der Samtgemeinde Hesel vorgesehen (Maßnahme K-05). Voraussetzung für die Teilnahme am eea-Programm ist ein entsprechender Beschluss des Samtgemeinderats.

Der eea ist ein Qualitätsmanagementsystem und Programm für umsetzungsorientierte Energie- und Klimaschutzpolitik in Städten, Gemeinden und Landkreisen, mit dem die Aktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden. Der eea eignet sich hervorragend als Controllinginstrument für die Umsetzung des dynamischen Klimaschutzkonzepts. Bei Teilnahme am eea werden verschiedene Tools zur Verfügung gestellt (Management Tool, Fragebögen, Berechnungstools). Die Samtgemeinde wird bei der Umsetzung durch eine eea-Beraterin unterstützt. Die Kriterien des eea umzusetzen und eine der Zertifizierungen zu erreichen wäre ein großer Schritt, den viele Kommunen bereits gegangen sind.

Die strukturierte Analyse der Energie- und Klimaaktivitäten wird beim eea-Prozess verbunden mit einer Standortbestimmung der Qualität des bisherigen Handelns und der verbindlichen Aufstellung eines Maßnahmenplans. Bei erfolgreicher Arbeit wird nach einem externen Audit die Auszeichnung „Europäische Energie- und Klimakommune“ vergeben. Die Auszeichnung dient nicht nur der öffentlichkeitswirksamen Kommunikation von Erfolgen, sondern ist auch ein Anreiz zur stetigen Qualitätssteigerung und soll die Akzeptanz für Klimaschutz fördern.

Die Verstetigungsstrategie im Klimaschutzkonzept sieht die Gründung einer *Arbeitsgruppe Klimaschutz* vor, um Klimaschutz als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen zu festigen. Das Energieteam im eea-Prozess übernimmt die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe und soll somit eine langfristige Verankerung von Klimaschutz in der Verwaltung gewährleisten. Das Energieteam setzt sich zusammen aus Mitarbeitenden der Verwaltung (z.B. Planung, Gebäudemanagement, Tiefbau, Kämmerei, Betriebe) evtl. unter Mitwirkung fachlich involvierter politischer Mandatsträgerinnen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit externe Dritte in das Energieteam aufzunehmen (z.B. Akteure aus Wirtschaft, Energiesachverständige). Unterstützung erhält das Energieteam durch eine externe eea-Beraterin.

In den Jahren 1-4 werden folgende Prozessschritte durchgeführt (1. Vierjahreszyklus)

- Bildung des Energieteams
- Durchführung der Ist-Analyse und Erstellung des Maßnahmenkatalogs
- Erarbeitung des energiepolitischen Arbeitsprogramms (EPAP)
- Jährliche Durchführung des internen Audits
- Fortschreibung des Maßnahmenkatalogs und EPAPs
- Vorbereitung und Begleitung des externen Audits

In den Jahren 5-8 ff. werden folgende Prozessschritte durchgeführt (2. Vierjahreszyklus ff.)

- Jährliche Aktualisierung des EPAPs

- Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs und internen Audits alle zwei Jahre
- Vorbereitung und Begleitung des externen Audits alle vier Jahre

Im Rahmen einer Erstberatung wurde darüber informiert, dass die Kosten für die Teilnahme am eea vom tatsächlichen Beratungsbedarf sowie der Tagessatzhöhe des beauftragten eea-Beratenden abhängen. Angesichts der fortschreitenden Arbeit an klimaschutzrelevanten Themen in der Verwaltung, wird der Beratungsbedarf voraussichtlich nicht überdurchschnittlich hoch ausfallen. Außerdem wurde mitgeteilt, dass ein Einstieg in den eea-Prozess im Laufe des Jahres 2024 schwierig wird. Aufgrund begrenzter Verfügbarkeit von eea-Beratenden und deren Kapazitäten wird der Einstieg frühestens im vierten Quartal 2024 möglich sein. Es sei sinnvoll, den Einstieg zum Jahreswechsel 2024/25 einzuplanen.

Weitere Informationen zum European Energy Award: www.european-energy-award.de

Hinweis: Die Teilnahme am eea ist im Förderantrag für das Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement als Maßnahme aufgeführt. Darum können Verträge zur Teilnahme am eea frühestens ab Juni 2024 geschlossen werden, da ansonsten ein förderschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn zustande käme.

Hinweis:

Der Beschlussvorschlag wurde aufgrund der einstimmigen Beschlussempfehlung des Samtgemeindeausschusses vom 14.05.2024 angepasst.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (19 Ja-Stimmen) erfolgt folgender Beschluss.

Beschluss:

Die Samtgemeinde Hesel nimmt nicht am European Energy Award teil sondern setzt die Haushaltsmittel stattdessen direkt für konkrete lokale Klimaschutzprojekte in der Samtgemeinde Hesel ein.

23 Anträge

Anträge liegen nicht vor.

24 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

Die schriftlichen Anfragen von Herrn Joachim ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Beantwortung der schriftlichen Anfragen vom Samtgemeindegemeindevorsteher ist als Anlage 2 beigelegt.

25 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

26 Schließung der Sitzung

Herr Kleihauer bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:08 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzender

Protokollführer

Holger Kleihauer

Joachim Duin